aus Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 493.3
– Ausgabe 7/2026 – 30.10.2026
Aktuelle Informationen
für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Notvorstand kann nur bestellt werden, wenn Vorstandsmitglieder fehlen

Ein Notvorstand kann nach § 29 BGB nur bestellt werden, wenn die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen.
Die Regelung des § 29 BGB – so das OLG Karlsruhe – dient nicht dazu, in vereinsinterne Streitigkeiten einzugreifen. Insbesondere ist die Bestellung einen Notvorstands nicht möglich, wenn der vorhandene Vorstand sich weigert, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hier muss der Verein die eigenen, in der Satzung geregelten Mittel anwenden, insbesondere entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeiführen, auch zur Neuwahl von Vorstandsmitgliedern. Das ist auch ohne Notvorstand über ein Minderheitenbegehren möglich.

Hinweis: Im Rahmen eines Minderheitenbegehrens nach § 37 BGB ermächtigt das Gericht Mitglieder zur Einberufung einer Mitgliederversammlung. Hier kann dann der Vorstand abberufen bzw. einer neuer gewählt werden.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30.06.2026, 19 W 20/26

das muss unbedingt so mit abgedruckt werden:
Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl